

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

2. Änderung des Bebauungsplanes „Arolser Straße 19 D“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arolser Straße 19 D“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Innerhalb der Sondergebietsfläche wurde im Jahr 2015 ein ALDI-Lebensmittelmarkt mit den entsprechenden Betriebs- und Erschließungsflächen errichtet. Die Verkaufsfläche der ALDI Filiale soll von derzeit 1.000 m² um 200 m² Verkaufsfläche auf 1.200 m² erweitert werden. Die zusätzliche Verkaufsfläche entsteht durch Umnutzung bestehender Räumlichkeiten.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes



Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes umfasst die in der Gemarkung Volkmarsen in der Flur 29 liegenden Flurstücke 102/7 und 102/6.

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Volkmarsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung vom 29.07.2017, tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, Raum 20, 34471 Volkmarsen, von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arolser Straße 19 D“ auf der Homepage der Stadt Volkmarsen (Internet) unter www.volkmarsen.de (Pfad: Leben & Wohnen → Bauleitplanung) eingesehen werden.

Mit Vollendung dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung in Kraft.

Volkmarsen, den 05.11.2019

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen
gez. Hartmut Linnekugel (Bürgermeister)